

Über das **Gut Kono**, belegen im Wierschen Kreise und im Kirchspiele Klein Marien, ist am heutigen, unten bemerkten Tage, zwischen dem

Herrn Flotten-Capitain-Lieutenant und Ritter  
**Ludwig von Rennenkampff**  
als Verkäufer einerseits  
und

Sr. Excellenz, dem

Herrn Generalmajor und Ritter  
**Carl Heinrich von Dehn**  
durch seinen Bruder und Bevollmächtigten, den Herrn Kreisrichter  
Alexander von Dehn,  
als Käufer andererseits,

beiden Theilen für sich und ihre Erben, nachstehender **Kauf- und Verkaufs-contract** nach reiflicher Überlegung mit gegenseitiger freier Zustimmung förmlich und unwiderruflich abgeschlossen worden.

- 1 -

Herr Flotte-Capitain-Lieutenant und Ritter Ludwig von Rennenkampff verkauft, cedirt und überträgt das ihm auf der Grundlage der Kaufacte vom 6. März 1861 zufolge Krepost vom 7. April 1861 sub. Nr.: 606 als Eigenthum zugeschriebene, im Wierschen Kreise und im Kirchspiele Klein Marien belegene Gut Kono

nebst allen Ad- und Dependencien desselben, ohne Ausnahme, insbesondere auch mit allen darauf befindlichen, der Gutsherrschaft gehörigen Gebäuden nebst deren Pertinentien, mit dem zu dem gedachten Gute gehörigen, in einer besonderen, von beiden Herren Contrahenten unterschriebenen Specification verzeichneten Hofsinventarium und dem vorhandenen im Kirchspielsgerichte verzeichneten eisernen Inventarium der Bauergesinde, mit allen auf Grundlage der bestehenden Verordnungen und Contracte, der Gutsherrschaft zustehenden Gerechtsamen und überhaupt allen Rechten und Freiheiten, Grenzen und Malen, mit welchen das vorerwähnte Gut seither besessen und benutzt worden, oder dem Rechte nach hätte besessen und benutzt werden können, desgleichen mit Allem, was zu demselben oder dessen Zubehör etwa noch gewonnen werden möchte, aber auch mit allen der Gutsherrschaft gesetzlich obliegenden Verpflichtungen und allen von dem Gute zu tragenden Lasten, desgleichen mit der auf demselben durch den Beitritt zum Estländischen adeligen Creditsystem haftenden allgemeinen Garantie und mit den im 2. Punkte dieses Contractes näher zu bezeichnenden ingrossierten Schulden, mit Ausnahme der soeben angeführten, aber frei von allen Lasten, Garantien und Schulden in Sonderheit auch frei von allen Servituten Sr. Excellenz, dem Herrn Generalmajor und Ritter Carl Heinrich von Dehn, also und dergestalt, daß Letzterer an diesem Gute das vollkommene Eigenthumsrecht erwirbt, und ihm die Befugnis zusteht, dieses Gut samt allen dessen Ad- und Dependencien sich als erkaufte Eigenthum zuschreiben zu lassen.

- 2 -

Für das Gut Kono nebst allen Ad- und Dependencien und Inventarium zahlt Sr. Excellenz, der Herr Käufer dem Herrn Verkäufer den verabredeten und unabänderlich festgesetzten Kaufschilling von 50.000 Rubeln Silber, sage, fünfzigtausend Rubeln Silber. Dieser Kaufschilling wird auf folgende Weise liquidirt:

Kaufvertrag über Kono 1866

1, Herr Käufer übernimmt unter der Verbindlichkeit, den Verkäufer gänzlich *ex nexu obligatio* zu setzen und die Zinsen vom März d. J. an gerechnet zu tragen und zu entrichten, folgende auf dem Gute ingrossirt stehende Forderungen:

- a, die zum Besten Einer Allerhöchst bestätigten Estländischen adeligen Credit Casse ingrossirte Forderung von elftausendneuhundertundneunzig Rubel Silber Münze, schreibe, **11.990 Rbl. S.,**
- b, die zum Besten des Herrn Assessors Fabian Johann v. Rehekampff ingrossirte, auf das Fräulein Louise v. Rehekampff übergegangene Forderung, gegenwärtig nur noch betragend, zweitausend Rubel Silber, schreibe, **2.000 Rbl. S.,**
- c, die zum Besten des Herrn Dr. med. Hofrath Carl v. Lesedow ingrossirte im Betrage von viertausend Rubeln Silber, **4.000 Rbl. S.,**
- d, die zum Besten des Herrn Barons Arthur Girard de Soucanton ingrossirten, auch noch von dem auf seinen Namen umgeschriebenen Pfandschillingrückstände übriggebliebenen, dreitausend R. S. M., schreibe, **3-000 Rbl. S.,**
- e, die zum Besten der Frau Obristin Amalie v. Kotzebue ingrossirten, auf den Namen des Fräuleins Ottilie von Lüder umgeschriebenen dreitausend R. S. M., schreibe, **3.000 Rbl. S.,**
- f, die zum Besten der Frau Pauline Baronne von Vietinghoff, geb., v. Mohrenschildt, ingrossirten siebentausend R. **7.000 Rbl. S.,**
- g, die zum Besten Sr. Excellenz, des Herrn Generallieutenants und Ritters Otto v. Wachten ingrossirten, gegenwärtig dem Fräulein Auguste v. Harpe gehörigen, sechstaushend R. **6.000 Rbl. S.**

2, Zahlt Herr Käufer sogleich nach der Unterschrift dieses Contractes, zehntausend Rubel Silber Münze, schreibe, **10.000 Rbl. S.,**  
worüber am Fuße dieses Contractes quittirt wird,

3, den alsdann verbleibenden Kaufschillingsrückstand von dreitausendundzehn, Rubeln Silber Münze, schreibe, **3.010 Rbl. S.**

-----  
**50.000 Rbl. Silber**

verbindet sich Herr Käufer im c. März 1867, mit den dazugehörigen zu sechs Procent zu berechnenden Zinsen, zu entrichten.

- 3 -

Außer den in Punkt 2 erwähnten Forderungen stehen auf dem Gute Kono noch ingrossirt:

a, zum Besten Sr. Excellenz des Herrn Generalmajors und Ritters Boris Stael von Holstein **5.000 R. S.,**

b, zum Besten Ihrer Excellenz der Frau Generalin Helene Stael von Holstein **4.000 R. S.**

und

c, zum Besten Sr. Excellenz des Herrn Generalmajors und Ritters Boris Stael von Holstein **1.300 R. S..**

Diese drei Forderungen, zusammen zehntausenddreihundert R. S. betragend, werden von dem Herrn Käufer nicht übernommen, weil Herr Verkäufer sich verbindlich macht, dieselben baldmöglichst von dem Gute Kono tilgen zu lassen.

- 4 -

Alle Vorteile und Nachteile, welche aus dem Beitritte des Gutes Kono zum Estländischen adeligen Creditcassensystem von jetzt an etwa erwachsen, kommen dem Herrn Käufer allein zu. Der etwa bisher herangewachsene Sinkingfonds kommt dem Herrn Verkäufer zu Gute.

- 5 -

Die Übergabe des Gutes Kono samt Pertinentien und Inventarium ist bereits erfolgt, und quittirt daher Herr Käufer desmittelst über den Empfang. Sämtliche, vom März d. J. an fällig werdende Abgaben und Lasten für das Gut, trägt Herr Käufer, die bis dahin etwa rückständigen hat Herr Verkäufer zu berichtigen. Sogleich nach der Unterschrift des Contractes, werden alle das Gut betreffenden Urkunden und Documente, soviele sich deren im Besitze des Verkäufers befinden, namentlich auch die Quittungen des letzten Jahres über die geleisteten Abgaben, übergeben.

- 6 -

Herr Käufer übernimmt es, unverzüglich den vorliegenden Kauf- und Verkaufscontract zur Corrobation und sobald diese erfolgt sein wird, zur Proclamation zu bringen. Falls bei der Bitte um Corrobation oder im Laufe des Proclama wegen des Verkaufes überhaupt oder wegen des Gutes oder dessen Zubehörs und Inventariums irgendwelche Forderungen An- oder Beisprachen oder Protestationen erhoben werden sollten, übernimmt Herr Verkäufer unter Verpfändung seines sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens dafür die gesetzliche Gewähr, und verspricht, den Herrn Käufer überall, gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten und ihn in allen Stücken schadlos zu halten. Wegen etwaiger Veränderungen in der Verfassung und in den Leistungen der Bauern findet keine Gewährleistung von Seiten des Herrn Verkäufers statt.

- 7 -

Alle Kosten, welche mit der Abfassung, Corrobation und Proclamation dieses Contractes verbunden sind, insbesondere auch die der hohen Krone gebührenden Poschlinien, hat Herr Käufer allein zu tragen.

- 8 -

Dieser Contract soll in allen seinen Punkten aufrechterhalten werden, und daher entsagen die contrahirenden Theile allen gegen denselben etwa möglichen Einreden und Rechtswohlthaten, insbesondere der Einrede des Irrtums und der Ungültigkeit eines generellen Verzichts ohne vorhergegangenen speciellen, desgleichen auch der *clausula rebus sic stantibus*, und haben dieselben diesen Kauf- und Verkaufscontract, welcher in Duplo, das Original auf dem gesetzlichen Werthbogen, ausgefertigt worden, unter Hinzuziehung der erbetenen Herrn Zeugen unterschrieben und besiegelt. So geschehen,

**Reval, am 10. Mai 1866.**

**Ludwig von Rennenkampff**  
als Verkäufer

**Carl Heinrich von Dehn**  
als Käufer,  
durch seinen Bevollmächtigten  
**Alexander von Dehn**

General H. von Stegelborn  
als Zeuge

Andreas von Rennenkampff  
als Zeuge